

**Höchstspannungsleitung Brunsbüttel – Großgartach (Vorhaben 3), Abschnitt C
(Bad Gandersheim / Seesen – Gerstungen)
Höchstspannungsleitung Wilster – Bergrheinfeld / West (Vorhaben 4), Abschnitt C
(Bad Gandersheim / Seesen – Gerstungen)**

Prüfauftrag: Überprüfung von Hinweisen, die im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 9 NABEG und der Erörterungstermine nach § 10 NABEG eingebracht wurden

Hintergrund:

Im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 9 NABEG sowie der Erörterungstermine nach § 10 NABEG haben die Stellungnehmer*Innen und Einwender*Innen¹ Hinweise auf möglicherweise entscheidungsrelevante Inhalte vorgebracht.

Diese ergeben sich zum einen aus abweichenden Einschätzungen der Konfliktlagen seitens der Hinweisgeber entgegen der in den Unterlagen nach § 8 NABEG zugrunde gelegten Konflikteinschätzungen. Zum anderen sind einige Informationen erst nach dem Stichtag der verwendeten Datengrundlagen eingegangen und haben somit noch keine Berücksichtigung in den Unterlagen nach § 8 NABEG finden können.

Manche dieser Hinweise lassen eine gesonderte Betrachtung notwendig erscheinen.

Hierbei handelt es sich um Sachverhalte, die geeignet wären, das Vergleichsergebnis und somit die Trassenkorridorauswahl nennenswert zu beeinflussen, da sie möglicherweise

- die Konfliktschwere bereits identifizierter und im Vergleich berücksichtigter Konfliktpunkte verändern oder
- zusätzliche Konfliktpunkte generieren.

Ziel:

Um die Bundesnetzagentur in die Lage zu versetzen, gemäß § 12 NABEG eine sachgerechte Entscheidung über den Verlauf des Trassenkorridors zu treffen, sind die nachfolgend aufgeführten Sachverhalte durch die Vorhabenträger auf ihre Relevanz für den Korridorvergleich zu prüfen.

Zur Beurteilung dieser Sachverhalte müssen in einigen Fällen zusätzliche Informationen eingeholt werden.

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text nachfolgend die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige jeden Geschlechts.

Prüfgegenstand

Inhalte:

Folgende Aspekte sind aufzubereiten:

Bauleitplanung

Bauleitpläne, auf die im Verlauf der Beteiligung bzw. der Erörterungstermine hingewiesen wurde, die bereits eine gewisse planerische Verfestigung besitzen (mindestens: Aufstellungsbeschluss), sind hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Durchgängigkeit der Trassenkorridore zu prüfen. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Planungen:

- TKS 69b: Stadt Göttingen, Bebauungsplan „Nördlich Deneweg“ bei Hetjershausen.
Für diesen Bebauungsplan liegt ein Aufstellungsbeschluss vor. Im Rahmen ihrer Stellungnahme sowie des Erörterungstermins in Einbeck hat die Stadt Göttingen vorgetragen, dass o.g. Bebauungsplan eine Verengung des Passageraumes für das TKS 69b zwischen den Ortsteilen Hetjershausen und Hasenwinkel auf etwa 130m bewirkt und somit als „planerische Engstelle“ zu bewerten ist. In den Unterlagen nach § 8 NABEG ist dieser Bereich nicht als Engstelle vermerkt, da der verbleibende Passageraum nach aktuellem Stand eine Breite von 160m besitzt.
Gegenwärtig besteht für diesen Bebauungsplan lediglich ein Aufstellungsbeschluss. Gleichwohl ist nicht auszuschließen, dass zum Zeitpunkt der Entscheidung der Bundesnetzagentur nach § 12 NABEG für die Abschnitte „C“ der Vorhaben 3 und 4 des Bundesbedarfsplans ein fortgeschrittener Verfahrensstand, möglicherweise auch bereits ein rechtskräftiger Bebauungsplan vorliegt, der in der Entscheidung zu berücksichtigen ist. Im Hinblick darauf sollen die Vorhabenträger prüfen, ob sich in diesem Fall ein zusätzlicher Konfliktpunkt ergeben würde. Sodann ist zu prüfen, welche Einstufung dieser gemäß angewandeter Methodik erhalten würde und welche Auswirkungen dies auf die Durchgängigkeit des TKS 69b hätte.
- TKS 77: Flächennutzungsplan der Stadt Röhrda.
Im Rahmen ihrer Stellungnahme sowie des Erörterungstermins in Rotenburg/Fulda hat die Kreisverwaltung des Werra- Meißner- Kreises auf den gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Röhrda verwiesen. Eine hier dargestellte gewerbliche Baufläche sei nicht berücksichtigt worden, welche mittig im Korridor liegt. Hier ist zu prüfen, ob diese Fläche im Zusammenwirken mit den angrenzenden Waldflächen im Norden, der Bundesstraße 7 sowie einzelner Bebauungen in der Feldflur einen zusätzlichen Konfliktpunkt ergibt und wie sich dieser ggf. auf den Vergleich auswirkt.
Weiterhin wurde eine „landschaftsgestaltende Maßnahme“ nördlich des Steinbruchs Röhrda aufgeführt. Diese könnte aufgrund der räumlichen Lage zum Steinbruch sowie zum umgebenden FFH- Gebiet „Werra- und Wehretal“ eine planerische Engstelle ergeben. Hier ist darzulegen, ob sich an dieser Stelle ein zusätzlicher Konfliktpunkt ergibt. Sodann ist darzulegen, ob dieser ggf. mit geeigneten technischen Mitteln (z.B. geschlossene Bauweise) querbar ist und welche Auswirkungen dieser auf die Durchgängigkeit des TKS 77 hat.

Räumliche Konfliktschwerpunkte

- TKS 74: Gartengebiet beidseits des „Hainsbachtals“ östlich Bad Sooden- Allendorf. Im Rahmen ihrer Stellungnahme sowie des Erörterungstermins in Rotenburg/Fulda hat die Stadt Bad Sooden- Allendorf vorgetragen, dass die östlich an das Stadtgebiet angrenzenden Gartengebiete beidseits des „Hainsbachtals“ durch eine komplexe Gemengelage aus verschiedenen, einem Trassenverlauf entgegenstehenden Belangen, geprägt seien. Hierbei handelt es sich um folgende Aspekte:
 - Dispers über die Fläche verteilte Bebauung aus Gartenhäusern, Wochenend- und Ferienhäusern;
 - Sehr schwierige Topographie mit steilen Talhängen beidseits des Hainsbachtals;
 - Zahlreiche, zum Teil flächig ausgebildete schutzwürdige Biotope gemäß § 30 BNatSchG (Trockenmauern, Streuobstwiesen);
 - Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten;
 - Bodendenkmale (Erdkeller);
 - Hochkomplexe hydrogeologische Verhältnisse mit Wasserschutzgebieten Zone I bis III.

Seitens der Vorhabenträger ist darzulegen, ob eine verträgliche Querung dieses Bereiches möglich ist. Es ist darzulegen, wo und in welcher technischen Ausführung (offene oder geschlossene Bauweise) die Querung erfolgen kann, ggf. mit Darstellung einer potenziellen Trassenachse. Anschließend ist zu prüfen, ob sich die Zahl bzw. die Einstufung der in den § 8- Unterlagen berücksichtigten Bereiche eingeschränkter Planungsfreiheit (zwei gelbe und eine orange „technische Engstelle“) ändert.

Der zu prüfende Bereich erstreckt sich von der Landesgrenze Thüringen/Hessen nördlich des Stadtgebietes bis in die Werraau südlich der „Rothesteinstraße“.

- TKS 69b: Sondergebiet Logistik: In Neu-Eichenberg ist ein Logistik-Zentrum geplant. Dieses ist auch in den Planunterlagen nach § 8 NABEG enthalten (Raumordnung). Die Fläche ist mittlerweile vollständig an einen Investor verkauft und die Bauleitplanung vorangeschritten, sodass sich neue Gesichtspunkte ergeben haben. Sowohl in der Stellungnahme der Gemeinde Neu-Eichenberg vom 07.05.2019 als auch im Erörterungstermin in Rotenburg wurden diese konkretisiert: Der bestehende rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 13 befindet sich derzeit im Änderungsverfahren und soll noch im Jahr 2019 in der Gemeindevertretung zur Abstimmung gestellt werden. So soll im Rahmen des Bauleitplanverfahrens die Zufahrt zum Sondergebiet Logistik neu geordnet werden.

Folgende weitere öffentliche und private Belange sind in (räumlichem) Zusammenhang mit dem Logistik-Zentrum zu sehen:

- Es ist eine Westumgehung des Ortsteiles Hebenshausen vorgesehen, die die zusätzlich zu erwartenden Verkehrsströme aufnimmt. Diese Maßnahme ist laut Stellungnahme der Gemeinde Neu-Eichenberg im Bundesverkehrswegeplan enthalten.
- Das Logistik-Sondergebiet muss mit Trinkwasser versorgt werden. Dazu plant der Wasserverband Leine-Süd einen neuen Trinkwasserbrunnen (siehe Stellungnahmen des Wasserverbandes vom 04.06. und 06.06.2019), da die bestehende Wasserversorgung nicht ausreicht. Die Antragsunterlagen für die Bewilligung der Wasserentnahme und die Ausweisung des zugehörigen Wasserschutzgebietes werden derzeit erstellt; der Bau des Brunnens ist für 2019/2020 anvisiert. Der Bohransatzpunkt liegt westlich des Logistik-Sondergebietes, mittig im TKS 69b; das geplante zugehörige WSG II würde den kompletten Korridor umfassen.
- Südlich an das Logistik-Sondergebiet anschließend liegen Zucht- und Versuchsflächen der Universität Kassel (FB 11) für Langzeitversuche (vgl. Stellungnahme vom 01.06.2019).
- Westlich der B27 befindet sich die Ernst-Reuter-Grundschule nebst zugehörigem Sportplatz mittig im Korridor.
- Die Open Grid Europe weist auf etwaige Konflikte mit Gaspipelines hin (vgl. Stellungnahme vom 07.06.2019).
- Im Bereich des Ortsteiles Eichenberg-Bahnhof weist die Gemeinde Neu-Eichenberg zudem auf großflächige Kampfmittelfunde hin.

Seitens der Vorhabenträger ist die oben genannte Gemengelage aus den neuen Entwicklungen der Bauleitplanung, Verkehrswegeplanung und Planung der Trinkwasserversorgung des Logistik-Sondergebietes sowie den bestehenden angrenzenden privaten und öffentlichen Belangen (Gasversorgung, Grundschule, Zucht- und Versuchsflächen, Gasleitung, Kampfmittelverdachtsfläche) aufzubereiten und darzustellen. Es ist insbesondere zu prüfen, ob sich aus der Kombination aus neu vorgebrachten und bereits berücksichtigten Sachverhalten ein neuer Riegel bzw. Konfliktpunkt ergibt und wie dieser – unter Einbeziehung von Konfliktlösungsansätzen (z.B. Bauweise, Feintrassierung) – gemäß Methodik zu bewerten wäre.

Sonstige öffentliche und private Belange

- Zucht- und Versuchsflächen (KGS Lochow GmbH bei Salzderhelden TKS 69a und Universität Kassel FB 11 Neu-Eichenberg, TKS 69b, dies grenzt südlich an das geplante Logistikzentrum in Neu-Eichenberg an): Bei einer Kabelverlegung befürchten die Einwender, dass die betreffenden Zucht- und Versuchsflächen zerstört werden. Da die auf den Flächen befindlichen Versuchsreihen teilweise sehr langjährig angelegt sind, würden diese Ergebnisse verloren gehen bzw. Testreihen nicht zu Ende geführt werden können. Zudem wird eine Einschränkung auch zukünftiger Versuchsnutzungen befürchtet, da das Bodengefüge verändert wird. Auch diese Konfliktlagen sind soweit aufzubereiten, dass das Ausmaß des Konfliktes erkennbar ist. Sodann ist darzulegen, ob und wie dieser ggf. zu lösen ist.

Raumverträglichkeit

- Änderung der Regionalpläne Nordthüringen und Südwestthüringen

Die Regionalen Planungsgemeinschaften Nordthüringen sowie Südwestthüringen haben in ihren Stellungnahmen sowie im Rahmen der Erörterungstermine in Gotha und Bad Salzungen auf die derzeit laufenden Verfahren zur Änderung der Regionalpläne Nordthüringen und Südwestthüringen hingewiesen. Die Planentwürfe konnten in den Unterlagen nach § 8 NABEG aufgrund des Redaktionsschlusses zur Datenerhebung noch nicht berücksichtigt werden. Die in Änderung befindlichen Regionalpläne sind auszuwerten (Änderung des Konfliktpotenzials bzw. des Restriktionsniveaus und sich daraus ggf. ergebender Änderungen von Konfliktpunkten) und hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Durchgängigkeit der jeweiligen Trassenkorridore zu bewerten. Dies betrifft insbesondere die Darstellungen zu Vorranggebieten (VRG) Windkraft, VRG Freiraumsicherung mit dem Funktionsbereich Wald sowie VRG Rohstoffgewinnung. Da die o.g. Regionalplanänderungsverfahren zum Zeitpunkt der Entscheidung zur Bundesfachplanung gemäß § 12 NABEG möglicherweise bereits abgeschlossen sind, ist dieser Sachstand auch der Prüfung zugrunde zu legen.

- Landesentwicklungsprogramm Hessen, 3. Änderung

In seiner Stellungnahme sowie im Rahmen der Erörterungstermine in Rotenburg/Fulda sowie in Petersberg wies das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen darauf hin, dass, entgegen der seitens der Vorhabenträger vorgebrachten Argumentation, die Inhalte der 3. Änderung des Landesentwicklungsplanes Hessen 2000 für das Vorhaben von Relevanz und daher in die Betrachtungen einzubeziehen seien. Es ist daher zu prüfen, welche Auswirkungen die Inhalte der 3. Änderung des Landesentwicklungsplanes auf die Durchgängigkeit der jeweiligen Trassenkorridore haben.

- TKS 70a: VRG Biotopverbund gemäß Landesraumordnungsprogramm (LROP) Niedersachsen im Bereich Harzhorn

In seiner Stellungnahme sowie im Rahmen des Erörterungstermins in Einbeck wies das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz darauf hin, dass die im LROP dargestellte Querungshilfe (VRG Biotopverbund) im Bereich Harzhorn einschließlich ihrer Anbindungsfunktion an die Waldgebiete beidseits der A7 als möglicherweise riegelbildendes Ziel der Raumordnung zu betrachten ist. Eine räumliche Konkretisierung sei mittels der Realisierungsplanung der Straßenbauverwaltung möglich. Es ist anhand der konkreten räumlichen Ausdehnung zu prüfen, inwiefern hier, in Verbindung mit dem Verlauf der A7, von einer Riegelbildung auszugehen ist und welche Auswirkungen diese ggf. auf die Durchgängigkeit des TKS 70a hat.

Die Dokumentation der neuen Erkenntnisse bezüglich der Raumverträglichkeit soll in einem gesonderten Dokument mit segmentweiser Darstellung der Änderungen erfolgen.

Natura2000:

- Natura2000: Bohrlängen und Kabeleinzug in Abhängigkeit vom Kabeltyp (Spannungsebene): Ist bei 525 kV-Kabeln die Realisierung einer Bohrlänge von 1000 m gewährleistet? Diese Fragestellung ist für Abschnitt C insbesondere in Hinblick auf das FFH-Gebiet Werra- und Wehretal (TKS 77) zu beantworten.
- FFH-Gebiet Werra- und Wehretal (TKS 77 bei Datterode): Zur Querung dieses FFH-Gebietes sind zwei Unterbohrungen notwendig, die jeweils eine Bohrlänge von ca. 1000 m aufweisen. Laut Stellungnahme des RP Kassel (ONB, Dezernat 24 vom 23.05.2019) kann durch topographische Faktoren eine vertikale oder horizontale Verschiebung der Bohrung zu Mehrlängen von bis zu 20 % führen. Dies könnte bei einer maximalen Bohrlänge von 1000 m im Extremfall dazu führen, dass eine Bohrung im FFH-Gebiet endet und somit zu erheblichen Beeinträchtigungen führen könnte. Die Vorhabenträger sollen darlegen, inwiefern auch diese Risikofaktoren berücksichtigt wurden.
- FFH-Gebiet NSG Flachstal (TKS 80 bei Mühlhausen):
Die ONB Thüringen kann die Einschätzung der Vorhabenträger mittragen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes NSG Flachstal auftreten, sofern die technische Ausführungsvariante Unterbohrung gewählt wird (vgl. Stellungnahme TMIL vom 05.06.2019). Für das überlagernde Wasserschutzgebiet WSG III Nr. 442730011 für Mühlhausen/Ammern bzw. Rüdigershagen besteht pauschal allerdings die Aussage der zuständigen Wasserbehörde, dass auf Basis der vorliegenden Untersuchungen vermutlich keine Genehmigungsfähigkeit für das Projekt bestehe. Vertreter des Hessischen Wirtschaftsministeriums (Stellungnahme vom 07.06.2019) und der Stadt Göttingen (insb. mit Bezug auf das Gutachten von Oecos, das der Stellungnahme vom 28.05.2019 beigelegt ist) haben in ihren Stellungnahmen sowie in den Erörterungsterminen in Rotenburg und Einbeck auf eine dezidierte Prüfung des FFH-Gebietes NSG Flachstal hinsichtlich der Bohrbarkeit hingewiesen. Mit Verweis darauf, dass im Gebiet keine störungsempfindlichen Arten nachgewiesen wurden, regen sie u.a. an, die Abstände der Bohrung zur Grenze des FFH-Gebietes auf das notwendige Mindestmaß zu reduzieren, um eine höhere Verträglichkeit mit den Anforderungen des Trinkwasserschutzes zu erreichen.
Zur Beurteilung der FFH-Verträglichkeit ist seitens der Vorhabenträger daher zu klären, ob unter Zugrundelegung verringerter Bohrlängen eine Unterbohrung im Bereich des FFH-Gebietes im WSG voraussichtlich möglich ist oder nicht. Dafür sind die vorliegenden Informationen für die entsprechende Stelle (hydrogeologische Informationen, Steckbriefe und die eingegangenen behördlichen Stellungnahmen inkl. nach dem Stichtag eingegangene Rückmeldungen) systematisch aufzubereiten und eine erneute Prüfung der Durchgängigkeit sowie der ggf. geänderten Konfliktpunkteinstufung durchzuführen.
- Natura2000: aktualisierte Standarddatenbögen und Gebietsverordnungen in Thüringen; Seitens der Vorhabenträger ist darzulegen, inwiefern sich diese Aktualisierungen auf die Prüfergebnisse der durchgeführten FFH-Vor- und -Verträglichkeitsprüfungen auswirken.
- Es ist darzustellen, ob und ggf. inwieweit sich durch die Zugrundelegung des Schwarzstorchs *Ciconia nigra* als weiterer charakteristischer Art Änderungen an der Einschätzung durchgeführter Vor- und Verträglichkeitsprüfungen ergeben.

SG Menschen

- Begräbniswälder (Niedersachsen): Daten für Begräbniswälder sind seitens der Vorhabenträger zu ermitteln, sofern ihre räumliche Ausdehnung und Lage (insbesondere Riegel) im Korridor für die TK-Beurteilung von Relevanz und die Ermittlung mit zumutbarem Aufwand zu bewerkstelligen ist.

SG Wasser

- Die Rückmeldungen einiger Wasserbehörden zur Einschätzung der wasserrechtlichen Genehmigungsfähigkeit sind erst nach dem Stichtag der Unterlagenerstellung bei den Vorhabenträgern eingegangen. Diese Rückmeldungen haben die Vorhabenträger zwar an die BNetzA übermittelt, sind aber noch nicht in die Bewertung eingegangen. Daher ist seitens der Vorhabenträger segmentweise zu überprüfen, ob es durch die neuen Informationen relevante Änderungen in der Konfliktpunkteinstufung geben kann. Ergeben sich Änderungen auch über den betrachteten Abschnitt hinaus (z.B. für Abschnitt B) sind entsprechende Schritte der Überprüfung und Neubewertung abschnittsübergreifend durchzuführen.
- Im Rahmen der Beteiligung nach § 9 haben Stellungnehmer (Stadt Göttingen, Stellungnahme vom 28.05.2019) ein eigens erstelltes Gutachten zur hydrogeologischen Situation unterschiedlicher TKS eingereicht; vgl. Geonik (2019): „Geologisch-hydrogeologisches Gutachten zur Bewertung kritischer Konfliktpunkte und -bereiche für die Trassenkorridorsegmente 69b, 73, 74, 75, 76 und 77 für die Höchstspannungsleitungen der BBPIG-Vorhaben Nr. 3 und 4 (Bundesfachplanung SuedLink)“. Die Vorhabenträger sollen überblicksartig darstellen, inwiefern die Erkenntnisse dieses Gutachtens mit den Erkenntnissen, die aus den Rückmeldungen der Wasserbehörden gewonnen werden konnten, übereinstimmen oder ggf. abweichen.

Form der Aufarbeitung

Die Aufarbeitung soll in Form von „Steckbriefen“ erfolgen. Diese sollten folgende Inhalte aufweisen:

- Text zur Sachlage
- Übersichtskarte, ggf. Detailkarten im Maßstab: 1:5.000
- Einschätzung der Konfliktlage und ggf. Vorschläge zur Konfliktentschärfung (z.B. Meidungs- und Minderungsmaßnahmen wie angepasste Feintrassierung)
- Einschätzung, ob eine ggf. veränderte Sachlage Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung haben kann
- Darlegung möglicher Konfliktlagen, die sich erst auf Ebene des PFV oder bei der Bauausführung vollständig klären lassen (z.B. geologische Verhältnisse im Zusammenhang mit Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebieten).